

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Solothurn-Lebern-Wasseramt**

besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein - nachstehend Regionalverband genannt - im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Dieser ist Mitglied im **Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn**

in der Folge Kantonalverband genannt.

Zweck

Art. 2

Der Regionalverband bezweckt:

- a) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Bürgergemeinden und Waldeigentümer in den Bezirken Solothurn, Lebern und Wasseramt
- b) die Unterstützung der Bürgergemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Verfassung und gesetzlichen Grundlagen
- c) die Unterstützung der Waldeigentümer und Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen
- d) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Bedeutung der Bürgergemeinden und der Waldwirtschaft
- e) die Vermittlung zwischen Waldeigentümern und dem Kantonalverband
- f) Interessen-Vertretung des Verbandes über andere Organisationen (Mitwirkung)

Mittel und Wege

Art. 3

Der Regionalverband erreicht seine Ziele:

- a) allgemein durch
 - Koordination der Tätigkeiten auf regionaler Ebene
 - Vertretung der Interessen und Information seiner Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit andern regionalen Verbänden und Institutionen
 - Information der Bevölkerung und der Behörden über Aufgaben und Leistungen der Bürgergemeinden und der Waldeigentümer
 - Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern Funktionären und Personal

- b) bezüglich Bürgergemeinden durch
 - Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit
 - Vertretung der Interessen auf regionaler und kantonaler Ebene

- c) bezüglich Waldeigentümer durch
 - Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
 - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit in der Region
 - Förderung des Holzabsatzes und der Holzverwendung inkl. Holzenergie
 - Unterstützung einer regionalen Holzverkaufsorganisation
 - Vermittlung zwischen Waldeigentümern und dem Kantonalverband

Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Regionalverband können angehören:

- a) Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden
- b) andere öffentlich-rechtliche Waldeigentümer
- c) Privatwaldeigentümer

Art. 5

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.
- b) Ausschluss: Er kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sonst wie gegen die Verbandsinteressen handelt. Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.
- c) Auflösung der Institution oder Tod eines Einzelmitglieds.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Organisation

Art. 7

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Gremium der Rechnungsrevisoren

Die Geschäftsstelle des Kantonalverbandes kann durch den Regionalverband beansprucht werden.

Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Jahresdrittel statt und ist ausserordentlicherweise einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Einzelmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 9

Die Generalversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden : Alle Gemeinden haben Anrecht auf je einen Delegierten.

In Abhängigkeit von der Waldfläche haben sie Anspruch auf zusätzliche Delegierte:

	bis zu	200 ha:	1 Delegierter
ab 200 ha	bis zu	500 ha:	2 Delegierte
ab 500 ha	bis zu	1000 ha:	3 Delegierte
	ab	1000 ha:	4 Delegierte

- b) Andere: Andere öffentlich-rechtliche Waldeigentümer, Waldeigentümerorganisationen sowie Privatwaldeigentümer haben Anrecht auf eine Anzahl Delegierte im Verhältnis ihrer Waldfläche gemäss Art. 9, lit. a), mindestens aber auf einen Delegierten.

Art. 10

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten
- b) Erlass von Richtlinien und Empfehlungen
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages sowie Festlegung der Entschädigung für die Funktionäre
- e) Festlegung eines jährlichen Schwerpunktthemas
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- h) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- i) Auflösung des Regionalverbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens

Der Präsident, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Gesamterneuerungswahl erfolgt jeweils ein Jahr nach den Gemeinderatswahlen. Die maximale Amtszeit beträgt in der Regel 12 Jahre. Wählbar sind nur Funktionäre und Behördenmitglieder von Bürger- und Einheitsgemeinden sowie Vertreter von Privat- und anderen öffentlich-rechtlichen Waldeigentümern.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse werden mit der Stimmen-Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

Eine Person kann nur eine Stimme vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Regionenvetretern und einem Vertreter des regionalen Forstpersonalverbandes. Weiter können dem Vorstand ein Kreisförster und ein Privatwaldeigentümer angehören. Eine ausgewogene regionale Vertretung ist anzustreben. Mit Ausnahme des Präsidenten, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der Mitglieder
- b) Erlass von Richtlinien
- c) Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden der Generalversammlung
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- e) Erstellung des Jahresberichtes, Führung und Ablage der Jahresrechnung sowie Aufstellung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
- f) Vorschlag eines jährlichen Schwerpunktthemas zu Handen der Generalversammlung
- g) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- h) Vertretung des Regionalverbandes nach aussen
- i) Erledigung aller Geschäfte, die nicht andern Organen übertragen sind

Der Vorstand kann einen Ausschuss und Kommissionen einsetzen.

Gremium der Rechnungsrevisoren

Art. 14

Das Gremium der Rechnungsrevisoren prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber.

Finanzen

Art. 15

Die Einnahmen des Regionalverbandes setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen und Vergabungen

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt über den BWSO. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft.

Von der Generalversammlung genehmigt:

Solothurn, den 14. März 2013

Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Solothurn-Lebern-Wasseramt

Der Präsident:

Der Sekretär: